

## Die Kriegsgewinnsteuer.

Der Haushaltsausschuß des Reichstages setzte heute vormittag die Beratung der Vorlage über die Rückstellung von Reserven der Erwerbsgesellschaften zur Sicherung der Kriegsgewinnsteuer fort.

Ein sozialdemokratischer Redner trat in längeren Ausführungen für die Einbeziehung der physischen Personen in das Sicherungsgesetz ein. Wenn der Generalsteuerrichter dagegen den Mangel an Kräften zur Veranlagung eingewendet habe, so werde dieser Mangel später noch größer sein als jetzt. Der Reichsschatzsekretär erwiderte, daß er die Veranlagung der physischen Personen auch für unmöglich halte, nachdem er darüber auch mit dem preussischen Finanzminister Rücksprache genommen hat. Ein Zentrumsabgeordneter will den Einwand der ungenügenden Arbeitskräfte zur Veranlagung nicht gelten lassen, hält es aber nicht für möglich, daß die betreffenden Personen, insbesondere soweit sie im Felde stehen, richtige Steuererklärungen abgeben können. Der Redner tritt lebhaft für seinen Antrag ein, der verbietet, eine höhere Dividende zu verteilen als im Durchschnitt der letzten drei Jahre, und vorschreiben will, daß der Ueberschuß des nicht rückzustellenden Gewinnanteils über die Dividende hinaus bis zu 50 pCt. in mindelsicheren Papieren anzulegen sei. Durch eine solche Bestimmung werde die Produktion nicht gestört werden. Auch wünscht der Redner eine genauere Fassung des § 3 über die Abschreibungen.

Der Staatssekretär des Reichsschatzamtes weist noch einmal darauf hin, daß das Gesetz grundsätzlich den Mehrgewinn bei den juristischen Personen festlegen und ihren Vermögenszuwachs besteuern solle. Die Beschränkung der Dividende auf den Durchschnitt der drei letzten Jahre vor dem Kriege hält er nicht für ratsam, denn die Menschen seien nun einmal keine Engel, sondern handelten nach ihrem Vorteil, so daß die Arbeitsfreudigkeit nicht durch allzu weitgehende Maßnahmen gestört werden dürfe. Der sozialdemokratische Redner habe nicht Recht, wenn er sage, „der Staat kann alles“, es gebe manche Dinge, die nicht der Staat, sondern nur der Staatsbürger könne. Der Staatssekretär macht dann längere Ausführungen über Abschreibungen und stille Reserven. Dann forderte auch ein anderer sozialdemokratischer Redner möglichst baldige Veranlagung auch der physischen Personen zur Kriegsgewinnsteuer. Es sei auch die richtige Veranlagung der im Felde Stehenden möglich, überdies sei die Zahl von Leuten, die Kriegsgewinne zu verzeichnen haben und im Felde stehen, keine große. Die Möglichkeit, sich der Steuer zu entziehen, steige, je länger die Veranlagung hinausgeschoben werde.

Nach weiterer Debatte wird zur Abstimmung geschritten und zunächst ein völksparteilicher Antrag angenommen, gegen den der Reichsschatzsekretär Bedenken geäußert hatte, und zwar ändert dieser Antrag den § 1 des Gesetzes dahin, daß, wenn freiwillige Rückstellungen nicht gemacht worden sind oder die Höhe von 50 Proz. des Mehrgewinnes nicht erreichen, ein Betrag von 50 Proz. des Mehrgewinns oder der noch fehlende Betrag aus dem Gewinne (die Vorlage hatte hier vom Mehrgewinn gesprochen) der nächsten Kriegsgeschäftsjahre jedesmal vorweg zu entnehmen und der Sonderrücklage zuzuführen ist.

Angenommen wurde auch ein weiterer völksparteilicher Antrag, der die oben dargelegte Bestimmung dahin ergänzt, daß die Zuführung stattzufinden hat, soweit es zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung des ersten Absatzes (allgemeine Verpflichtung der Erwerbsgesellschaften zur Rücklage von 50 Proz. des in einem Kriegsgeschäftsjahr erzielten Mehrgewinnes) erforderlich ist. Endlich wird auf Antrag der Nationalliberalen, der Fortschrittlichen Volkspartei und des Zentrums in den § 1 hinter Absatz 1 folgendes eingeschaltet:

Befinden sich Aktien oder Anteile von Bergwerksgesellschaften oder anderen Bergbautreibenden Vereinigungen, sowie von Gesellschaften m. b. H. oder eingetragenen Genossenschaften im Besitz von anderen Gesellschaften oder Werkstätten dieser Art, so wird die Sonderrücklage der ersteren Gesellschaften anteilig auf die von letzteren zu stellenden Sonderrücklagen verrechnet.

Mit diesen Änderungen wird der § 1 angenommen, und die Kommission geht über zum § 2.

Ein Zentrumsantrag will die Kriegsgeschäftsjahre nicht, wie die Vorlage, mit Oktober 1914, sondern mit Juli 1914 beginnen lassen, damit auch die Gewinne der ersten Kriegsmomente erfasst

werden. Der Reichsschatzsekretär hält diesen Antrag für nicht empfehlenswert. Der Antrag wird abgelehnt, und § 2 angenommen, ebenso § 3 unter Ablehnung eines nationalliberalen Antrags, der die Bestimmung streichen will, wonach Abschreibungen insoweit zu berücksichtigen seien, als sie einen angemessenen Ausgleich der Wertverminderung darstellen. Auch § 4 wird unverändert angenommen.